



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundessteuerberaterkammer

Behrenstraße 42
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 29. Juni 2018

BETREFF **Buchung von EC-Karten-Umsätzen in der Kassenführung**

BEZUG Ihr Schreiben vom 27. April 2018

GZ **IV A 4 - S 0316/13/10003-09**

DOK **2018/0533581**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung zur Erfassung von bargeldlosen EC-Karten-Umsätzen ansprechen und darauf hinweisen, dass nunmehr Zusatzerfassungen bei den Steuerpflichtigen notwendig sind.

Ich bedaure, dass die Formulierung in dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. August 2017 zu Missverständnissen geführt hat. Die Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch stellt, wie im o. a. Schreiben vom 16. August 2017 ausgeführt, sowohl in der Vergangenheit als auch in der Zukunft einen formellen Mangel dar, da im Kassenbuch lediglich Barbewegungen zu erfassen sind. Sinn und Zweck eines Kassenbuches ist die Dokumentation des jeweils aktuellen Barbestands der Kasse.

Das Kassenbuch soll einen Überblick über den Bargeldbestand des Steuerpflichtigen ermöglichen. Hierfür soll es so beschaffen sein, dass der Sollbestand jederzeit mit dem Istbestand verglichen werden kann, um so eine jederzeitige Kassensturzfähigkeit herzustellen.

Wie bereits in dem o. a. Schreiben vom 16. August 2017 ausgeführt, ist die steuerrechtliche Würdigung des Sachverhaltes in der Folge vom Einzelfall abhängig. Werden die ursprünglich im Kassenbuch erfassten EC-Karten-Umsätze z. B. wie von Ihnen vorgetragen in einem weiteren Schritt gesondert kenntlich gemacht oder sogar wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto aus- bzw. umgetragen, so ist - obwohl die zunächst fälschlich in das Kassenbuch aufgenommenen EC-Karten-Umsätze weiterhin einen formellen Mangel darstellen - weiterhin die Kassensturzfähigkeit der Kasse gegeben.

Die (zumindest zeitweise) Erfassung von EC-Karten-Umsätzen im Kassenbuch ist ein formeller Mangel, der bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle Verwerfung der Buchführung nach § 158 AO regelmäßig außer Betracht bleibt. Voraussetzung ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestandes jederzeit besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



E-Mail

27. April 2018

Eingabe zur Erfassung von unbaren Kartenumsätzen im Kassenbuch

Aufgrund der hohen Praxisrelevanz möchten wir ein Thema ansprechen, welches in letzter Zeit viel diskutiert und kritisiert wurde. Es ist umstritten, ob die bisher gelebte und in Betriebsprüfungen nicht beanstandete Praxis im Zusammenhang mit der Darstellung der Geld- oder Kreditkarten-Umsätze im Kassenbuch zulässig ist.

Die Anforderungen, die aktuell an die Praxis in diesem Zusammenhang gestellt werden, sind überbordend. Die Finanzverwaltung hat sich bisher verschiedentlich zu dieser Thematik geäußert. Folgt man diesen Aussagen wird der Buchungsaufwand immens steigen. Aus unserer Sicht ist es daher notwendig, dass dieses Thema innerhalb der Finanzverwaltung nochmal aufgearbeitet wird. Dabei sollte insbesondere berücksichtigt werden, inwieweit man der Praxis den entstehenden Aufwand zumuten möchte.

Unternehmen in Branchen mit Barzahlungen haben oft das Problem, eine ordnungsgemäße Kassenführung zweifelsfrei nachzuweisen. Gegenwärtig wird in Betriebsprüfungen verstärkt dazu übergegangen, insbesondere die formalen Anforderungen streng zu überprüfen. Den Steuerpflichtigen sollte in diesem Bereich nicht noch mehr Formalismus und Bürokratie auferlegt werden.

Unsere Anmerkungen im Detail entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage.

Anlage



Anlage

1. Ausgangslage

In letzter Zeit ist es in der Praxis umstritten, ob Zahlungen mit Geld- oder Kreditkarten im Kassenbuch auftauchen dürfen. In den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) vom 14. November 2014 heißt es in Rz. 55:

„In der Regel verstößt die nicht getrennte Verbuchung von baren und unbaren Geschäftsvorfällen oder von nicht steuerbaren, steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen ohne genügende Kennzeichnung gegen die Grundsätze der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung. Die nicht getrennte Aufzeichnung von nicht steuerbaren, steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätzen ohne genügende Kennzeichnung verstößt in der Regel gegen steuerrechtliche Anforderungen (z. B. § 22 UStG).“

Das BMF hat sich am 16. August 2017 gegenüber dem DStV e.V. zu dieser Problematik geäußert und ausgeführt, dass in der Regel bare und unbare Geschäftsvorfälle getrennt zu verbuchen sind. Zudem seien im Kassenbuch nur Bareinnahmen und Barausgaben zu erfassen. Die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch stelle einen formellen Mangel dar und widerspreche dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung. Die steuerrechtliche Würdigung des Sachverhaltens hänge von den Umständen des Einzelfalls ab.

Die OFD Karlsruhe hat sich mit Schreiben vom 22. Februar 2018 diesbezüglich wie folgt geäußert: *„Des Weiteren ist für jeden Vorgang die Zahlungsart zu erfassen. Nur Barumsätze sind im Kassenbuch zu erfassen. Unbare Zahlungen (Kreditkarte/EC-Umsätze etc.) sind auf separaten Konten abzubilden.“* Diese Auffassung der Finanzverwaltung verbreitet in der Praxis eine große Unsicherheit. Hier wird eine seit Jahren praktizierte und von der Finanzverwaltung nicht beanstandete Buchungspraxis abgelehnt. Ein nachvollziehbarer Grund für diese Auffassung ergibt sich nicht aus den GoBD. Ein Verstoß wäre hiernach gegeben, wenn keine genügende Kennzeichnung vorliegt.

Nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer ist es aber absolut unverhältnismäßig, die bisherige Erfassungs- und Buchungspraxis der Tagesendsummenbons (Z-Bericht) im Zusammenhang mit den Geld- und Kreditkartenbewegungen als formellen Mangel einzustufen. Insbesondere in den Fällen, in denen die Z-Berichte der Registrierkassen die Umsatzsteuer 19 % und 7 % nur auf den Gesamtumsatz ausweisen.

2. Bisherige Buchungspraxis

In der Mehrzahl der Fälle der EDV-Kassensysteme ist das Geld- oder Kreditkartengerät mit dem Kassensystem verbunden. Die unbaren Umsätze und die Barumsätze werden vollständig in der Registrierkasse erfasst. Es gibt auch Fälle in denen das EC-Terminal nicht direkt an die Kasse angeschlossen wird. Hier können Zahlungen des EC-Gerätes manuell als Kartenzahlung verbucht werden. Parallel wird der Zahlungsbetrag einfach ins EC-Gerät eingetippt. In beiden Fällen ist dem Tagesabschluss-Bericht (Z-Bericht) zu entnehmen, was an Bareinnahmen und was an Geld- oder Kreditkarteneinnahmen erzielt wurde.

Ein gewöhnlicher Z-Bericht sieht beispielsweise folgendermaßen aus:

15/03/2018 00		21:07
Z 1 BERICHT		00300
LETZTER BERICHT		14/03/2018
FINANZ		
BRUTTO STEUER 1		€564.72
BRUTTO STEUER 2		€5.95
STEUER 19%		€90.19
STEUER 7%		€0.39
GESAMTUMSATZ		98
		€570.67
GROSS TOTAL		€570.67
BAR TOTAL		96
		€534.27
EC Total		2
		€36.40
BAR IN LADE		96
		€534.27
EC in Lade		2
		€36.40
SCHUBLADEN TOTAL		€570.67

Der Z-Bericht weist insgesamt folgende Angaben aus:

- Summe der Tageserlöse
- Aufteilung der Summe nach Steuersätzen (19 % und 7 %)
- Steuer 19 % und 7 %
- Anschließend erfolgt die Aufteilung in Barerlöse und Geld- und Kreditkartenerlöse – letztere aber ohne Angabe ihrer Anteile nach 19 % und 7 % Umsatzsteuer

Im Kassenbuch wird der Z-Bericht entsprechend abgebildet. Es werden die Gesamtumsätze des Z-Berichts erfasst und die Geld- und Kreditkartenerlöse werden zugleich wieder als Kassenbuchausgabe eingetragen. Als Saldo bleiben dann lediglich die Barerlöse übrig.

Diese Vorgehensweise ist aus folgenden Gründen zutreffend:

- Da nicht klar ist, wie sich die Umsatzsteuer jeweils auf die Barerlöse bzw. die unbaren Erlöse aufteilt, hat sich diese Praxis seit Jahren bewährt, da hierdurch die vollständige Erfassung aller Umsätze sichergestellt ist.
- Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraumes, in dem die Lieferung ausgeführt wird. Aus umsatzsteuerlicher Sicht ist es notwendig, die Umsatzerlöse umgehend zu erfassen, damit die Umsatzsteuer im korrekten Voranmeldungszeitraum abgeführt wird. Die tatsächliche Überweisung der Geld- oder Kreditkartenumsätze erfolgt oft mehrere Tage später. Eine Erfassung erst zu diesem Zeitpunkt wäre nicht korrekt.
- Die Buchungen folgen dem Beleg. Im Moment der Erfassung der Gesamtumsätze im Kassenbuch werden die EC-Kartenumsätze bereits wieder ausgetragen. Das Kassenbuch weist unmittelbar im Zeitpunkt der Eintragung der gesamten Umsätze nebst Austragung der EC-Kartenumsätze den korrekten Tagesendbestand aus. Die Kassensturzfähigkeit ist jederzeit gegeben.

In der Buchhaltung werden dann analog folgende Buchungen vorgenommen.

1000 Kasse	an	8400 Umsatzerlöse 19 %	474,53 €
		1776 Umsatzsteuer 19 %	90,19 €
1000 Kasse	an	8300 Umsatzerlöse 7 %	5,56 €
		1771 Umsatzsteuer 7 %	0,39 €
1360 Geldtransit	an	1000 Kasse	36,40 €

Es ergeben sich direkt folgende Kontosalden:

Saldo 1000 Kasse	=	534,27 €	(Barumsätze)
Saldo 1360 Geldtransit	=	36,40 €	(EC-Kartenumsätze)

Bei Eingang des Geldes auf dem Bankkonto ist dann der Geldtransit auszubuchen.

1200 Bank	an	1360 Geldtransit	36,40 €
-----------	----	------------------	---------

3. Problematik

Unseres Erachtens ist es nicht sachgerecht, dass die seit Jahren gelebte Verfahrensweise von der Finanzverwaltung abgelehnt wird. Insgesamt liegt die Problematik darin, dass die Umsätze direkt in der Registrierkasse vollständig erfasst werden und die Buchhaltung dieser Erfassungssystematik folgt. Die Nachvollziehbarkeit ist am besten gegeben, wenn man die Werte der Registrierkasse direkt übernimmt und die unbaren Umsätze wieder ausbucht. Es handelt sich bei dieser Vorgehensweise um eine jahrelange Übung.

Auch bei Schecks war diese Verfahrensweise von der Finanzverwaltung anerkannt. Erhaltene Schecks stellen ein Barzahlungsmittel dar. Sie sind als Einnahme in der Kasse einzutragen. Die Geldtransfers von der Barkasse zur Bank sowie die zur Bank weitergeleiteten Schecks sind als Ausgabe in der Kasse zu vermerken.

Folgt man der Auffassung der OFD Karlsruhe, nach der nur Barumsätze im Kassenbuch zu erfassen sind und unbare Zahlungen (Kreditkarte/EC-Umsätze etc.) auf separaten Konten abzubilden sind, steht man in der Praxis vor folgenden Problemen:

- Der Steuerpflichtige müsste ein Nebenbuch für die EC-Kartenumsätze führen.
- Die Erfassung des Z-Bericht im Kassenbuch und gleichzeitig in einem Nebenbuch verursacht Mehraufwand, da es ja nur einen Beleg gibt. Es ist fraglich, wie der Beleg dem Kassenbuch und dem Nebenbuch zuzuordnen ist. Unter Umständen müsste der Beleg dann zwei Belegnummernkreise erhalten, einmal für die Buchungen im Kassenbuch und einmal für die Buchungen im Nebenbuch.
- Da viele herkömmliche Tagesendsummenbons keine Information darüber enthalten welche Barumsätze dem Steuersatz von 7 % und welche dem Steuersatz von 19 % zuzuordnen sind bzw. wie sich die EC-Karten-Umsätze aufteilen (Umsatz 7 % und Umsatz 19 % nicht feststellbar), herrscht in der Praxis Verunsicherung darüber wie hier eine ordnungsgemäße Erfassung sichergestellt werden kann.

Die möglichen Lösungen wären sehr umständlich. Denkbar wären „aufgeblähte“ Buchungen über Verrechnungskonten. Die Nachvollziehbarkeit ist gefährdet und die Fehleranfälligkeit ist sehr hoch. Danach dürfte sich der Buchungsaufwand immens steigern. In Zeiten, in denen der Bürokratieaufwand für die kleinen Unternehmen spürbar wächst, ist dies kein gutes Signal an die Unternehmer.

4. Forderung der Bundessteuerberaterkammer

Wir sind der Auffassung, dass

- **die geschilderte Erfassung und Buchung der baren und unbaren Umsätze dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit entspricht.**

In den GoBD heißt es, dass ein Verstoß gegen die Grundsätze der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung nur gegeben ist, wenn eine nicht getrennte Verbuchung von baren und unbaren Geschäftsvorfällen **ohne genügende Kennzeichnung** erfolgt.

In den einschlägigen Fällen liegt eine *nicht getrennte Verbuchung von baren und unbaren Geschäftsvorfällen ohne genügende Kennzeichnung* gerade nicht vor.

1. Es ist eindeutig gekennzeichnet, welche baren und unbaren Geschäftsvorfälle vorliegen. Zum einen durch die Aufzeichnung im Kassensystem und zum anderen durch die kumulierte Darstellung der unbaren Tagesumsätze im Kassenbuch und in der Buchhaltung.
2. Hinzu kommt, dass auch durch die Austragung der EC-Kartenumsätze über den Geldtransit der korrekte Tagesendbestand der Kasse dargestellt ist.
3. Die Richtigkeit der entsprechenden Ein- und Austragungen kann direkt über die Verprobung mit den tatsächlich eingegangenen Bankumsätzen erfolgen (Konto-Geldtransit).

- **die Kassensturzfähigkeit jederzeit gegeben ist.**

In dem Moment in dem die Gesamtumsätze im Kassenbuch erfasst werden, werden die EC-Kartenumsätze bereits wieder ausgetragen. Das Kassenbuch weist unmittelbar im Zeitpunkt der Eintragung der gesamten Umsätze nebst Austragung der EC-Kartenumsätze den korrekten Tagesendbestand aus. Die Kassensturzfähigkeit ist jederzeit gegeben.

Finanzgerichtsurteile, die sich mit diesem Themenbereich auseinandergesetzt haben, beschäftigen sich nicht mit der Eintragung von EC-Kartenumsätzen im Kassenbuch. Hier ging es vielmehr um die Feststellungen, dass im elektronischen Kassensystem bare und unbare Einnahmen nicht differenziert erfasst wurden. So konnte das Gericht nicht nachvollziehen, ob die unbaren Umsätze im elektronischen Kassensystem erfasst waren oder nicht. Die elektronische Kassenbuchführung war in diesen Fällen nicht ordnungsgemäß und berechtigte zu einer Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen.¹ Zu der von uns hier dargestellten Thematik haben sich die Finanzgerichte nach unserer Erkenntnis bisher nicht geäußert.

¹ FG Berlin-Brandenburg; Urteil vom 28.09.2014, Az. 4 V 4076/15; FG Berlin-Brandenburg; Urteil vom 13.08.2013, Az. 2 K 2229/10.

Um den Belangen der Praxis Rechnung zu tragen, sollte **folgende Nichtbeanstandungsregelung und Klarstellung** getroffen werden:

- Insbesondere in den Fällen, in denen eine kurzzeitige gemeinsame Verbuchung und Aufzeichnung von baren und unbaren Geschäftsvorfällen erfolgt und die unbaren Umsätze nachvollziehbar direkt wieder aus dem Kassenkonto ausgebucht und dem Kassenbuch ausgetragen werden, liegt kein formeller Mangel und kein Verstoß gegen die GoBD vom 14. November 2014 (Rz. 55) vor. Bei der geschilderten Verfahrensweise ist eine genügende Kennzeichnung gegeben. Diese Nichtbeanstandungsregelung gilt nur, wenn keine weiteren Mängel hinzutreten.
- Zudem sollte klargestellt werden, dass in einem Tagesbericht bzw. Kassenbuch eine zahlungswegunabhängige Aufschlüsselung der Einnahmen nach Umsatzsteuersätzen ausreichend ist und innerhalb der baren und unbaren Einnahmen nicht zusätzlich eine Aufschlüsselung nach Umsatzsteuersätzen erforderlich ist. Anderenfalls dürften viele Registrierkassen nicht mehr verwendet werden.

Diese Regelungen könnten z. B. im BMF-Schreiben zur Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Abs. 1 AO aufgenommen werden, welches sich derzeit noch in der Abstimmung mit den Ländern befindet.